

Richtlinie für Fortbildungen

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Beschlusses des Psychologenbeirates

Stand der Information: Oktober 2015

Abteilung II/A/3

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2, <http://www.bmg.gv.at> E-Mail: ipp.office@bmg.gv.at,
DVR: 2109254, UID: ATU57161788

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Präambel | 2 |
| 1. Inhalt und Ausmaß der Fortbildung..... | 3 |
| Fortbildung während einer Berufsunterbrechung | 3 |
| Inhalte der Fortbildung | 4 |
| Ausmaß der Fortbildung | 4 |
| 1.1 Wer bietet Fortbildungen an? | 4 |
| 1.2 Referentinnen und Referenten..... | 5 |
| 1.3 Die Formen der Fortbildung | 5 |
| 1.4 Teilnahmebestätigungen | 5 |
| 2. Fortbildung zu Arbeitsschwerpunkten | 6 |
| 3. Fortbildung zu Spezialisierungen | 6 |

Präambel

Die Richtlinie versteht sich als Konkretisierung, Interpretation und Ergänzung zur gesetzlich festgeschriebenen Fortbildungspflicht von Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie.

Die Besonderheit der Richtlinie ergibt sich daraus, dass sie einen Maßstab für das sorgfältige Handeln der Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie vorgeben soll, um im Falle eines fachlich klinisch-psychologischen oder fachlich gesundheitspsychologischen Fehlverhaltens zur Frage, ob sich die Betroffene und der Betroffene durch regelmäßige Fortbildung am aktuellen Stand der Wissenschaft hält, grundlegende Aussagen zu treffen.

Fortbildung definiert sich als eine Interaktion zwischen Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen und/oder Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen als Lernende, der sich ständig weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnis, dem Berufs- und Praxisumfeld und ganz allgemein den Einflüssen der Gesundheitspolitik.

Fortbildung setzt zunächst eine fachlich und formell ordnungsgemäß abgeschlossene postgraduelle Ausbildung in Klinischer Psychologie und/oder in Gesundheitspsychologie voraus. In der Folge haben die Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie dafür zu sorgen, dass das hohe Niveau der erworbenen Kompetenz beibehalten werden kann. Fortbildung in diesem Bereich bedeutet daher, dass immer wieder eine fachlich einschlägig orientierte Vertiefung zu erfolgen hat.

Ein Auftrag an die Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen ist es, die angebotene Fortbildung zu evaluieren, die Fortbildungsplanung entsprechend den Bedürfnissen der Berufsangehörigen in Österreich zu gestalten und die Effizienz zu optimieren.

1. Inhalt und Ausmaß der Fortbildung

Im Psychologengesetz 2013 ist das Prinzip der ständigen Fortbildung nach dem Erwerb der selbstständigen Berufsberechtigung als verpflichtend vorgesehen sowie ausdrücklich festgelegt, um letztlich sicherzustellen, dass die durch die postgraduelle Ausbildung erworbene Fachkompetenz der Berufsausangehörigen am aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft erhalten wird.

Nach absolvierter Ausbildung und Eintragung in die jeweilige Berufsliste der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie ist die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Gesundheitswesen nach bestem Wissen und Gewissen unter besonderer Beachtung der aktuellen Entwicklung und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften und durch Inanspruchnahme von Supervision durch den regelmäßigen Besuch von in- oder auch ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten **und hat im Ausmaß von 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zu entsprechen** (Im Regelfall wären daher im Durchschnitt 30 Einheiten pro Jahr zu absolvieren.).

Die beschriebene regelmäßige Fortbildungspflicht bezieht sich auf alle Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie, die in die Berufslisten eingetragen und ihren Beruf ausüben.

Der Nachweis der Fortbildung ist nicht aktiv, sondern erst über Aufforderung des Bundesministeriums für Gesundheit einzubringen. Das entsprechende Formblatt zum Nachweis der absolvierten Fortbildungen steht auf der Website des [Bundesministeriums für Gesundheit](#) zum Download zur Verfügung.

Für jene Berufsangehörige, die der Behörde eine **Berufsunterbrechung** der Berufsausübung gemeldet haben, gelten betreffend das Ausmaß folgende Fortbildungsverpflichtungen:

Fortbildung während einer Berufsunterbrechung

Bei Meldung der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit an die Behörde ist auch die fachliche Kompetenz am aktuellen Stand der Wissenschaft gefordert. Nach einer Berufsunterbrechung ist der Nachweis von absolvierten Fortbildungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften wie folgt gefordert:

- ✓ bei einer Berufsunterbrechung von mehr **als einem Jahr** (bis maximal fünf Jahre), sind **30 Fortbildungseinheiten** innerhalb des letzten Jahres vor der Wiederaufnahme der Berufsausübung zu absolvieren und nachzuweisen
- oder

- ✓ bei einer Berufsunterbrechung von **länger als fünf Jahren**, sind **60 Ausbildungseinheiten**, im Bereich der Behandlung, Beratung, Diagnostik (siehe § 14 Abs. 3 sowie § 23 Abs. 3 Psychologengesetz 2013) in anerkannten Ausbildungseinrichtungen innerhalb des letzten Jahres vor der Wiederaufnahme der Berufsausübung zu absolvieren und nachzuweisen.

Inhalte der Fortbildung

Die **Inhalte** von Fortbildungsveranstaltungen müssen in einem Bezug zu klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Tätigkeiten stehen und dürfen sich nicht in der bloßen Wiederholung der Lehrinhalte und Lehrziele der Ausbildung in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie erschöpfen.

Da die Beachtung der Fortbildungspflicht kein Selbstzweck ist, sondern der notwendigen Qualitätssicherung und der Erhaltung der fachlichen Kompetenz am Stand der Wissenschaft in der klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Arbeit dient, sind die Inhalte von einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen durch Berufsangehörige, die im Rahmen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie in Forschung, Lehre und Praxis tätig sind, zu vermitteln.

Fachliche berufsbegleitende Supervision wird explizit als eine Form der Fortbildung vorgegeben, da die Reflexion des beruflichen Handelns unter kompetenter Leitung eine wertvolle Kompetenzerweiterung darstellt. (Zur Orientierung könnten 20 Einheiten Supervision als Maßstab angeführt werden.)

Ausmaß der Fortbildung

Zumindest ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) als Berufsangehörige/-r der Klinischen Psychologie ist einem facheinschlägigen Themenbereich der Klinischen Psychologie sowie als Berufsangehörige/-r der Gesundheitspsychologie ein Drittel der gesamten Fortbildungszeit (50 Einheiten) ist der Gesundheitspsychologie zu widmen.

Der verbleibende Anteil an Fortbildungszeit kann in Themenbereichen absolviert werden, die für die fachspezifische Berufsausübung ebenso relevant sind, wie beispielsweise Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich. Dabei können auch Intervision, eigene Publikationen, Vortrags-/Lehrtätigkeit oder Fachliteraturstudium Berücksichtigung finden.

Bei doppelt qualifizierten Berufsangehörigen im Bereich der Klinischen Psychologie und der Gesundheitspsychologie sind insgesamt zumindest 150 Fortbildungseinheiten dann als ausreichend anzusehen, wenn jeweils 50 Einheiten an spezifischer Fortbildung für die jeweilige Berufsqualifikation erworben wurden.

1.1 Wer bietet Fortbildungen an?

- ✓ Ausbildungseinrichtungen, die zum Erwerb theoretischer fachlicher Kompetenz gemäß Psychologengesetz 2013 ermächtigt sind oder entsprechende

vergleichbare Einrichtungen im Ausland, die den genannten Einrichtungen gleichzuhalten sind;

- ✓ universitäre Einrichtungen, die psychologierelevante Inhalte anbieten;
- ✓ einzelne Klinische Psychologinnen/Klinische Psychologen) und/oder Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen oder Gruppierungen von Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen) und/oder Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen);
- ✓ Psychologinnen und Psychologen aus anderen Fachrichtungen;
- ✓ Fachpersonen, die psychologierelevante, praxisnahe oder ergänzende Inhalte anbieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen können auch Literaturstudium und die Arbeit mit Medien (Video, Overhead, Power-Point, etc.) zum Einsatz kommen.

1.2 Referentinnen und Referenten

Die Referentinnen und Referenten von Fortbildungsveranstaltungen müssen in Ihrem Themenbereich über fachliche und didaktische Kompetenzen verfügen. Einschlägige mindestens fünfjährige Berufserfahrung zum spezifischen Themenbereich ist vorauszusetzen.

1.3 Die Formen der Fortbildung

Folgende Veranstaltungsformen für Fortbildungen sind möglich:

- ✓ Vortrag (keine Beschränkung der Teilnehmerzahl; die Wissensvermittlung erfolgt vorwiegend frontal; nach dem Vortrag sollte ausreichend Zeit für eine Plenumsdiskussion vorgesehen werden);
- ✓ Seminar, Workshop, Symposium (Kleingruppen mit in der Regel maximal 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, interaktives Lernen muss möglich sein; themenergänzende Unterlagen sollten aufgelegt werden);
- ✓ Kurs/Curriculum (ein Lehrgang zum Erwerb von Fertigkeiten in der Kleingruppe; themenergänzende Unterlagen sollten aufgelegt werden);
- ✓ Tagungen und Kongresse;
- ✓ fachspezifische Publikationen;
- ✓ Vortrags-, Lehrtätigkeit zu aktuellen fach einschlägigen Inhalten;
- ✓ Supervision/Intervision der eigenen klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Tätigkeit.

1.4 Teilnahmebestätigungen

Mindestumfang der Teilnahmebestätigung:

- ✓ Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers;
- ✓ Name des Fortbildungsveranstalters;
- ✓ Thema/Inhalt der Fortbildung;

- ✓ Name der/des klinisch-psychologischen oder gesundheitspsychologischen Supervisorin/Supervisors;
- ✓ Veranstaltungsdatum/Zeitraum;
- ✓ Anzahl der Fortbildungseinheiten (Ausmaß der Einheiten);
- ✓ Name der Person, welche die jeweiligen Inhalte tatsächlich vermittelt;
- ✓ Unterschrift des Fortbildungsveranstalters

Es wäre zu empfehlen, den Umfang der Veranstaltung unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeit auch in ECTS-Punkten (Credits) anzuführen. Credits sind Bestandteile eines Bewertungssystems, um den Grad der Fortbildung im Bereich der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie zu dokumentieren.

2. Fortbildung zu Arbeitsschwerpunkten

Haben Berufsangehörige Arbeitsschwerpunkte in der Berufsliste angegeben, (z.B. bestimmte Settings, bestimmte einzelne Themenbereiche, wie etwa Tumorerkrankungen, Demenzerkrankungen Abhängigkeitssyndrome oder auch Mediation), so ist auch im Rahmen der Fortbildung darauf zu achten, dass dieser Arbeitsschwerpunkt am aktuellen Stand der Wissenschaft erhalten bleibt.

3. Fortbildung zu Spezialisierungen

Haben Berufsangehörige einen Hinweis auf besondere Spezialisierungen in einem Klammerausdruck der Berufsbezeichnung in der Berufsliste angefügt (z.B. Neuropsychologie; Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie), so ist im Rahmen der Fortbildung auch darauf zu achten, dass diese spezialisierte Kompetenz am aktuellen Stand der Wissenschaft erhalten bleibt.